

---

**Ausgegeben in Steinfurt am 27. November 2013****Nr. 44/2013**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
196	21.11.2013	Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides	489
197	25.11.2013	Kommunalwahl 2014; Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für den Kreis Steinfurt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ver- tretung des Kreises Steinfurt am 25. Mai 2014	489
198	25.11.2013	Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt am Dienstag, den 03.12.2013 um 16:00 Uhr	495

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**1,00 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0

Fax: 02551 69-2400

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de

Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06

Konto: 43 40 300 200

IBAN: DE74 403 619 06 4340300200

BIC: GENODEM1IBB

## 196. Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Adam Rafal Grzegorzcyk, geb. am 05.04.1986 in Namyslow, zuletzt wohnhaft in 89607 Schelklingen, Am Sonnenrain 26, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 30.10.2013 (Az.: 125315472) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 21.11.2013

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2013/196

## 197. Kommunalwahl 2014;

### **Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für den Kreis Steinfurt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt am 25. Mai 2014**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

**Montag, 7. April 2014 - 18.00 Uhr -**

beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, - Kreishaus -, Zimmer 132 oder 134, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.**

## 1. Allgemeines (§ 15 Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

### 1.1 Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

### 1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 12 KWahlG)

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung im Kreis Steinfurt, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 1.3 Bewerberaufstellung (§ 17 KWahlG)

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet „Kreis Steinfurt“ hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (**d. h. frühestens am 21.03.2013**) zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens sind die Vorschriften des KWahlG (§ 17) und der KWahlO (§ 26) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter/Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsicht-

lich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

#### 1.4 Wahlgebiet

Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat das Wahlgebiet *Kreis Steinfurt* in seiner Sitzung am 14.11.2013 in folgende 31 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 KWahlG):

Kreiswahlbezirk		Gemeinde- wahlbezirksnummern	
1	Altenberge/Laer	Altenberge Laer	1-13 1-10
2	Nordwalde/Steinfurt	Nordwalde Steinfurt	1-13 4
3	Horstmar/Metelen	Horstmar Metelen	1 - 11 1 - 10
4	Steinfurt I		1-3, 6-11
5	Steinfurt II		5, 12-19
6	Ochtrup		1, 2, 4-8, 10, 12-15
7	Ochtrup/Wettringen	Ochtrup Wettringen	3, 9, 11, 16, 17 1 - 11
8	Neuenkirchen		1 – 13
9	Greven I		3, 4, 7, 9-13
10	Greven II		1, 2, 5, 6, 8, 14, 15
11	Emsdetten/Greven	Emsdetten Greven	6, 17-19 16-19
12	Emsdetten I		3, 7-12
13	Emsdetten II		1, 2, 4, 5, 13-16
14	Saerbeck/Ladbergen	Saerbeck Ladbergen	1 - 10 1 - 11
15	Rheine I		1, 3-5
16	Rheine II		2, 6, 9-11
17	Rheine III		7, 8, 16, 22
18	Rheine IV		17, 18, 20, 21
19	Rheine V		12-15, 19
20	Lengerich		1-6, 8, 9, 14-16
21	Lengerich/Lienen	Lengerich Lienen	7, 10-13 1 - 13
22	Tecklenburg/ Ibbenbüren	Tecklenburg Ibbenbüren	1- 13 12
23	Ibbenbüren I		1-5, 18, 19
24	Ibbenbüren II		6-11, 22
25	Ibbenbüren III		13-17, 20, 21
26	Hörstel		1-6, 13-17
27	Hörstel/ Hopsten	Hörstel Hopsten	7-12 1–11
28	Recke		1 – 13
29	Mettingen		1 - 13
30	Westerkappeln		1 – 13
31	Lotte		1 – 13

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 15. November 2013, Nr. 42/2013, unter lfd. Nr. 191 öffentlich bekannt gemacht worden.

## 2. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

**2.1** Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (s. Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung).

### 2.2 Inhalt der Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/der Bewerbers/in; bei Beamten/innen und Arbeitnehmern/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 2.3 Unterzeichnung (§ 26 Abs. 1 KWahlO)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

### 2.4 Anlagen (§ 26 Abs. 4 KWahlO)

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die *Zustimmungserklärung* des/r Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden;
- eine *Wählbarkeitsbescheinigung* des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der *Niederschrift* nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen *Versicherungen an Eides statt* (Anlage 10a zur KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist;

- gegebenenfalls (s. Ziffer 1.1 zweiter Absatz dieser Bekanntmachung) der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, die Satzung und das Programm.

#### 2.4.1 Unterstützungsunterschriften (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG)

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen.

Die Wahlberechtigung jeder/s Unterzeichnenden ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf durch den Wahlleiter zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bzw. bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort anzugeben; ferner der Familienname, Vorname(n) und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/s. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind **durch den/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich** auszufüllen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste (§ 16 KWahlG)

**3.1** Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste kann frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (=21.03.2013) erfolgen.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

#### 3.2 Inhalt der Wahlvorschläge (§ 31 KWahlO)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/innen und Arbeitnehmern/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/r zu ersetzenden Bewerbers/in
- den Wahlbezirk und/oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

#### 3.3 Unterzeichnung (§ 16 KWahlG)

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet „Kreis Steinfurt“ zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

#### 3.4 Anlagen (§ 31 KWahlO)

Ziffer 2.4 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- die *Zustimmungserklärungen* der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zu KWahlO abzugeben
- einer *Wählbarkeitsbescheinigung* bedarf es nicht für Bewerberinnen bzw. der Bewerber, die gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk beigelegt ist.

##### 3.4.1 Unterstützungsunterschriften (§ 16 KWahlG)

Reservelisten der unter Nr. 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes „Kreis Steinfurt“ **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 2.4.1 dieser Bekanntmachung entsprechend.

#### **4. Vordrucke**

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge benötigten Vordrucke können beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Telefon: 02551/69-2132 oder 69-2134 angefordert werden. Sie werden kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber/innen und Wahlberechtigte abgegeben.

Steinfurt, 25.11.2013

Der Wahlleiter für den  
Kreis Steinfurt  
gez. Dr. Sommer  
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 44/2013/197

### **198. Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt am Dienstag, den 03.12.2013 um 16:00 Uhr**

Die nächste Sitzung der Schulverbandsversammlung (Nr. 5) des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt findet am

**Dienstag, 03.12.2013, 16:00 Uhr im Lehrerzimmer der Erich Kästner Schule,  
Gantenstraße 95, 48565 Steinfurt**

statt.

Zu dieser Sitzung wird hiermit eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 4 vom 04.12.2012, öffentlicher Teil



3. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
6. Bericht der Schulleitung
7. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012  
Drucksache 1037/2013
8. Jahresabschluss 2012 für die Erich Kästner-Schule  
Drucksache 1038/2013
9. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2012  
Entlastung des Verbandsvorstehers gem. § 18 (1) GkG i. V. m. § 96 GO NW  
Drucksache 32/2013
10. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 18 GkG, § 96 Abs. 1 GO)  
Drucksache 40/2013
11. Haushaltssatzung 2014  
Drucksache 41/2013
12. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
13. Mitteilungen und mündliche Anfragen
14. Verschiedenes

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 4 vom 04.12.2012, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge gem. § 4 der GeschO
3. Vertrauliche Anfragen gem. § 5 der GeschO
4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Veröffentlichung von Beschlüssen
6. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
7. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
8. Verschiedenes

Steinfurt, 25.11.2013

gez. Jochen Paus  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez. Andreas Hoge  
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 44/2013/198